

Anlage 3 Entscheidungshilfe zur Feststellung ausreichender Lagerkapazität

Abfallart	MARPOL-Regelung	Feststellung	Folge
Ölschlamm	Einleitung verboten	Schlammtank zu mehr als 75% gefüllt (genügende Lagerkapazität daher nicht mehr vorhanden)	Entsorgung anordnen
Bilgenwasser	Einleitung über zugelassenen Entöler bis 15 ppm erlaubt	Bilge und Bilgewassertank zu mehr als 75 % gefüllt (s.o.)	Keine Maßnahme erforderlich
Küchenabfall einschließlich Dosen, Flaschen, Verpackungsmaterial	Einleitung in die Nordsee/Ostsee verboten	Abfälle an Bord vorgefunden	Entsorgung anordnen (*)
Kunststoff	Einleitung verboten	Abfälle an Bord außerhalb geeigneter Lagerbehälter/-räume vorgefunden (**)	Entsorgung anordnen
Sonderabfälle aus dem Schiffsbetrieb (Öllappen, Farbeimer)	Einleitung verboten	Abfälle an Bord außerhalb geeigneter Lagerbehälter/-räume vorgefunden n	Entsorgung anordnen
Vermischte feste Abfälle Aus der Reinigung von Laderäumen	Einleitung in die Nordsee/Ostsee verboten	Abfälle an Deck vorgefunden	Entsorgung anordnen
Rückstände von Ölladungen	Einleitung in Nordsee/Ostsee verboten, sonst 30 l pro sm während der Fahrt im Abstand von 50 sm von der Küste erlaubt	Entladen beendet, Ladungswechsel für nächste Reise	Keine Maßnahme erforderlich, Lagerung der Rückstände im Sloptank zulässig
Rückstände von flüssigen Chemikalien	Kategorie A: Vorwäsche bis Konz. < 0.1%; danach Einleitung erlaubt; Kategorien B,C,D Einleitung in best. Konz, erlaubt (bei Fahrt und 12 sm Abstand von der Küste)	Entladen beendet, Ladungswechsel für nächste Reise	Vorwäsche und Entsorgung nur bei Kategorie A anordnen, sonst keine Maßnahmen erforderlich

Abfallart	MARPOL-Regelung	Feststellung	Folge
Feste Rückstände von Schüttladungen	Einleitung in die Nordsee/Ostsee verboten	Entladen beendet, Ladungswechsel für nächste Reise	Keine Maßnahme erforderlich (****)
Waschwasser mit Rückständen von Schüttladungen	In MARPOL nicht geregelt	Waschen des Laderaums wegen Ladungswechsel	Keine Maßnahme erforderlich

Bei der Anordnung von Entsorgungen ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Von der Anordnung einer Entsorgung ist dann abzusehen, wenn die spezifische Lagerkapazität bis zum nächsten Hafen ausreicht und die Durchführung der Entsorgung zu einer unzumutbaren Verzögerung des Schiffes bzw. zu Wartezeiten für ein anderes Schiff führen würde.

(*) Lebensmittelabfälle sind in der Regel mit verschiedenen Verpackungsmaterialien vermischt. Aus hygienischen Gründen ist die Lagerung an Bord problematisch; verbleiben diese Abfälle an Bord, muss daher mit einer illegalen Entsorgung in die Nordsee gerechnet werden. Die Entsorgung vor Auslaufen wird präventiv angeordnet.

(**) Die Ansammlung dieser Mengen an Bord in geeigneten Sammelbehältern und die gezielte Abgabe in einem Hafen ist zulässig.

(***) Eine Lagerung im Laderaum bis zum nächsten Hafen ist nur zulässig, wenn im Müllbehandlungsplan des Schiffes der Laderaum als Abfallagerraum ausgewiesen ist.

(****) Die Lagerung der Rückstände muss in geeigneter Weise erfolgen, d.h. im Laderaum oder an Deck in geschlossenen, und wenn für das jeweilige Gut (z.B. Ferrosilicium) erforderlich, auch wasserdichten Behältern.